

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 8

Artikel: Zivilschutz und zivile Verteidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und zivile Verteidigung

zsi Das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich gibt drei- bis viermal jährlich ein gedrucktes Mitteilungsheft heraus, um Behörden und Kader aktuell über die Entwicklung des Zivilschutzes im Kanton zu orientieren, um damit im Dienste der Aufklärung einen wertvollen Beitrag zu leisten. Wir entnehmen dem Heft 1/1973 den folgenden Beitrag, der anschaulich über die Zusammenhänge im Bereich der zivilen Verteidigung orientiert:

Bereits die gültigen Bundesgesetze über den Zivilschutz und die nachgeordneten Erlasse, besonders aber die Zivilschutzkonzeption 1971, von welcher die eidgenössischen Räte zustimmend Kenntnis genommen haben und welche die Revision der Zivilschutzgesetzgebung bestimmend beeinflussen wird, zeigen ganz deutlich, dass dem Zivilschutz im Rahmen der zivilen Verteidigung zwar ein wesentlicher, aber ein begrenzter Auftrag überbunden ist. In erster Linie hat er vorbeugende Massnahmen zu treffen, um den Menschen zu schützen; dabei kommt dem Schutzraumbau eine zentrale Bedeutung zu. Ferner hat er durch die Schutzorganisationen die Nutzung der Schutzräume zu gewährleisten und «heilende Massnahmen» sicherzustellen; als solche fallen in Betracht: die Rettung von Personen, allenfalls die Bergung von Gütern, Brandbekämpfung und Schadeneindämmung, sanitätsdienstliche Hilfe, Betreuung von Menschen ohne Wohnstätten und Habseligkeiten (Obdachlose/Flüchtlinge). Nach Schadenereignissen stellt er die minimalen Voraussetzungen sicher, damit umfassende Massnahmen zum Weiterleben möglich werden; diese zu treffen, ist nicht Sache des Zivilschutzes, was nicht ausschliesst, dass man ihn zur Mithilfe beziehen kann. Das wird Gegenstand von Behördenentscheiden sein, je nach Lage, Bedarf und Möglichkeiten.

Der Zivilschutz ist somit nicht verantwortlich, nicht zuständig und nicht befähigt (und damit auch nicht finanzverpflichtet!), etwa auch die folgenden Aufgaben zu lösen, die sich in Notlagen zweifellos stellen:

- Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Trinkwasser und Bedarfsgütern,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
- Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energie und Wiedereingangssetzung der Energieversorgung,
- Sicherung der Verbindungswege, ihre Räumung und Instandstellung,
- die Identifikation und Bestattung von Toten,
- die Aufnahme und Verteilung von Ressourcen,
- die Durchführung ziviler Transporte,
- die Sicherstellung des zivilen Gesundheitsdienstes und der Betrieb der Spitäler,
- die Massnahmen gegen interne Verstrahlung, gegen Vergiftung und Verseuchung,
- die Kontrolle von Trinkwasser und Lebensmitteln auf Geniessbarkeit,
- die Aufrechterhaltung von Produktion und Verteilung der Güter.

Es ist müssig festzustellen, «aber das alles seien doch lebenswichtige Aufgaben in den Notlagen eines Krieges und von Katastrophen» — die zwingende Folge ist vielmehr, dass von zivilen Instanzen ausserhalb des Zivilschutzes die nötigen Massnahmen zu treffen oder vorzubereiten und nötigenfalls auch die Mittel dazu zu beschaffen sind. Es ist zu hoffen, dass es als Folge eines vom Bundesrat genehmigten Konzeptes der Strategie möglich wird, hinlänglich Klarheit darüber zu schaffen, wie diese vielfältigen Vorkehrungen zu treffen und wie sie finanziell zu tragen sind. Über Zivilschutzkredite führt der Weg jedenfalls nicht.

Diese Eigenart des schweizerischen Zivilschutzes, mit der er sich stark von manchem Zivilschutzbild des Auslandes abhebt, verbunden mit den beiden einzigen gesetzlichen Dienstpflichten, der Wehrpflicht und der Schutzdienstpflicht, führt in der Praxis, wo es darum geht, für die umfassende zivile Verteidigung auch die nötigen Personen zu haben, zunächst zu einem scheinbaren Durcheinander, zu scheinbaren Widersprüchen und zu Schwierigkeit und Schwerfälligkeit bei der praktischen Lösung der umfassend gestellten Aufgabe.

Geht man aber vom Grundsatz aus, dass die Armee über die Aktivdienst-Dispensationen dafür zu sorgen hat und dafür sorgt, dass das nötige Personal für kriegswichtige zivile Funktionen verfügbar bleibt, und wendet man diesen Grundsatz auch im Zivilschutz vernünftig an, so wird es

möglich, schon heute echt dafür zu sorgen, dass die unerlässlichen Personen für die zivile Verteidigung ausserhalb des Zivilschutzaufgabenbereiches verfügbar sind (Behördenmitglieder, Angehörige der zivilen Führungsstäbe, Personal der Kriegsorganisation der Werke, der Kriegswirtschaft, der kriegswirtschaftlichen Transportorganisation, des Strassenunterhaltsdienstes, der Spitäler, anderer in der Notlage lebenswichtiger Institutionen).

Aufgrund der Absprachen zwischen dem kantonalen Amt für Zivilschutz, den Elektrizitätswerken, der Kriegswirtschaft, der kriegswirtschaftlichen Transportorganisation, sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates vom 16. Juli 1970 über die zivile Kriegsorganisation des Kantons sorgt man dafür, dass der Armee für besondere zivile Aufgaben freigestellte Wehrmänner auch tatsächlich dafür verfügbar bleiben und nicht in örtliche Schutzorganisationen des Zivilschutzes eingeteilt werden; ferner bestellt man, soweit nötig, durch Abkommandierung von Schutzdienstpflichtigen oder durch die Erfassung von Personen über die freiwillig übernommene Schutzdienstpflicht das Personal für die überörtlichen zivilen Führungsstäbe. Damit werden einige grundsätzliche Probleme lösbar, wenn auch nicht alle.

Bereits das heute geltende Bundesgesetz über den Zivilschutz verpflichtet die Kantone, die überörtliche (nachbarliche und regionale) Hilfe zu organisieren; die Zivilschutzkonzeption 71 hebt die Bedeutung der überörtlichen Massnahmen im Zivilschutz noch deutlicher hervor. Jede nähere Betrachtung dieser Aufgabe zeigt aber sehr deutlich, dass überörtliche Hilfe in allen Fällen keine reine Zivilschutzangelegenheit mehr ist; sie stellt sich a priori als Aufgabe der zivilen Führung im umfassenden Sinne ziviler Verteidigung. Es war daher folgerichtig, in die zivilen Führungsorgane der Gemeinden die Ortschefs von Amtes wegen als Dienstchefs einzugliedern und in den Bezirksstäben einen Zivilschutzfachmann vorzusehen; im kantonalen zivilen Führungsstab ist der Zivilschutz ohnehin als besondere Dienstgruppe leistungsfähig vertreten, integriert mit dem zivilen Sanitäts- und Gesundheitsdienst.

Im materiellen und organisatorischen Bereich sind einige grundlegende Probleme trotz bestehender Lücken in den Voraussetzungen beschleunigt zu lösen, an denen der Zivilschutz ein Lebensinteresse besitzt, ohne deren Lösung seine eigenen Massnahmen stark entwertet bleiben, für die er aber nicht verantwortlich ist. Es handelt sich

- um die Sicherstellung der Medikamentenversorgung im Kriegsfall,
- um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Trinkwasser und Bedarfsgütern wie auch um die Versorgung der Schutzorganisationen,
- um die technischen Übermittlungsmittel für die überörtliche Führung,
- um die Ausbildung der Angehörigen der überörtlichen Führungsstäbe.

Die Verflechtung kantonaler und eidgenössischer Kompetenzen gerade im Bereich der Versorgung, der Fernmeldedienste und der Versorgung mit Medikamenten erleichtert die Lösung dieser Aufgabe keineswegs. Es bleibt zu hoffen, dass das wachsende Bewusstsein der Schicksalsgemeinschaft in der Gesamtverteidigung erlaubt, jahrelang nur Beredetes in absehbarer Zeit doch endlich in Taten umzusetzen.

Technische Übung im Gelände

Die Association romands des Fourriers suisse führt am 22. September in der Umgebung von Genf eine technische Übung im Gelände durch. Teilnahmeberechtigt sind auch Offiziere und Fouriere von andern Sektionen des SFV. Die Ausschreibung für diesen Wettkampf erschien in der Julinummer unseres Fachorgans. Meldeschluss 27. August.